



15 Anhang 2 – Artenschutzformblätter

Gen. 5262.21-54/091

vom 12.03.19

15.1 Brutvögel

Landesbetrieb für Küstenschutz,
Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Die Feldlerche zählt zu den Zugvögeln (Kurzstreckenzieher mit Winterquartier im Mittelmeerraum). Frühestens ab Ende Januar, i.d.R. ab Mitte Februar, kehren die ersten Feldlerchen in die Brutgebiete in Schleswig-Holstein zurück. Die Reviergründungen mit anschließender Paarbildung und Balzaktivität erfolgen zumeist ab Ende Februar. Die Eiablage der Erstbrut findet dann meist ab Anfang April bis Mitte Mai statt. Zweitbruten sind ab Juni möglich [1] und aufgrund der hohen Verluste (Revieraufgaben, Prädation, Verluste durch landwirtschaftliche Aktivitäten) in Ackerlandschaften auch charakteristisch für diese Art.</p> <p>Als Brutlebensraum nutzt die Art offene, gehölzarme Landschaften. Ursprünglich an natürliche relativ kurzrasige, gehölzarme Steppenlandschaften sowie Salzwiesen, Hochmoore u.ä. gebunden, kommt die Art heute hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebieten vor. Das Nest wird immer auf dem Boden, meist in dichter Gras- und Krautvegetation angelegt [44], [29].</p> <p>Feldlerchen sind wie viele Offenlandarten vergleichsweise scheu. Die Fluchtdistanz gegenüber schwach befahrenen Straßen wird mit bis zu 100 m angegeben [13].</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
Das Brutgebiet der Feldlerche erstreckt sich von Europa und Nordwestafrika bis Ostsibirien. Die Feldlerche ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel, nur bebaute und dicht bewaldete Areale sowie die Hochlagen der (Mittel-) Gebirge werden nicht besiedelt [1].		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
In Schleswig-Holstein ist die Feldlerche (noch) nahezu flächendeckend verbreitet (Rasterfrequenz TK25-Quadranten: 98%). Durch die Intensivierungen in der Landwirtschaft war für die Art in den letzten Jahren aber ein deutlich rückläufiger Bestandstrend zu verzeichnen. Charaktervogel ist die Feldlerche daher großräumig nur noch auf den Inseln, Halligen und Vorlandsalzwiesen an der Nordseeküste sowie in Teilen der Marsch, wenigen Geestniederungen und kleinen Teilbereichen der Ostseeküste [4], [24]. Der landesweite Bestand wird mit rd. 30.000 Brutpaaren angegeben (Stand 2010).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurden rund um die Norderwarf 16 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Der geringste Abstand eines Reviers zur Norderwarf liegt bei etwa 40 m. Dieses Revier befindet sich im überplanten Bereich der Warfterweiterung.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Es ist möglich, dass Feldlerchen im Bereich der Lager- und Bauflächen der Warfterweiterung zu brüten beginnen und mit Beginn der Bautätigkeiten das Gelege zerstört wird. Bei Brutten in unmittelbarer Nähe der Bau- und Lagerflächen ist es möglich, dass die Bautätigkeiten zu solch intensiven Störungen führen, dass das Nest verlassen wird. Auch ein solcher Fall ist als Tatbestand der Tötung i. S. des § 44 (1) Nr. 1 zu werten. Zudem ist für Jungvögel, welche die Zuwegungen überqueren, das Tötungsrisiko durch den Bauverkehr erhöht. Um Tötungen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s.u.).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 15. August)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Um Ansiedlungen von Brutvögeln im Bereich der Lager- und Bauflächen der Warfterweiterung sowie in den angrenzenden Bereichen, in denen mit Fluchtverhalten auf Grund der Bauarbeiten zu rechnen ist, zu verhindern, sind vor Beginn der Brutzeit (ab Ende Februar) Vergrämungsmaßnahmen einzurichten, sofern während der Brutzeit mit den Arbeiten begonnen wird. Hierzu werden Vergrämungsstangen mit min. 1,5 m Höhe und mit max. 15 m Abstand aufgestellt und rot-weißes Kunststoffband so angebracht, dass es sich frei an den Pflöcken bewegen, also flattern kann.

Sollte es vom Genehmigungsablauf her nicht möglich sein, die Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit zu installieren, ist das Baufeld vor Einrichtung der Vergrämungsmaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Sofern in den zu vergrämenden Bereichen bereits Brutvögel angetroffen werden, wird das Nest markiert und es werden lediglich die unbesetzten Bereiche der Arbeitsflächen vergrämt. Der Abstand der Vergrämungsmaßnahmen zum Brutgelege sollte ca. 100 m betragen, und sollte durch die Umweltbaubegleitung (UBB, M5 V) überprüft werden. Nach beendeter Brut wird auch in diesem Bereich vergrämt, um eine Ansiedlung von weiteren Brutvögeln zu verhindern. Sollten Nester im Arbeitsbereich, bzw. in den angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Im Bereich der Bodenlagerflächen bleibt die Vergrämungsmaßnahme während der gesamten Bauzeit bestehen, sofern das Risiko besteht, dass sich Brutvögel ansiedeln und später durch Bautätigkeit zu Schaden kommen.

Während der Bauzeit ist eine Vergrämung in den Bauflächen nicht möglich. In diesen regelmäßig frequentierten Bereichen ist eine Ansiedlung aufgrund der Störwirkung durch die Bautätigkeiten unwahrscheinlich, jedoch ist sie nicht vollständig auszuschließen. Ein Verlust solcher Gelege wird durch eine tägliche Kontrolle auf Besatz (Nester) vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträger oder ggf. einen Mitarbeiter des LKN gewährleistet. Sollten Nester im Arbeitsbereich nachgewiesen werden, ist auch hier das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Sollte es während der Bautätigkeit zu unvorhersehbaren Baupausen von mehreren Tagen während der Brutzeit kommen, so ist durch eine Begehung sowie geeignete Vergrämungsmaßnahmen (s.o.) sicher zu stellen, dass sich keine Brutvögel im Nahbereich des Vorhabens während der Unterbrechung ansiedeln bzw. angesiedelt haben.

Entlang der Zuwegungen werden keine Vergrämungsmaßnahmen notwendig, da die potenziell im Umfeld brütenden Individuen an vorbeifahrende Fahrzeuge gewöhnt sind und zudem eine Vergrämung zu einem unverhältnismäßig großen Lebensraumverlust führen würde. Schrittgeschwindigkeit der Fahrzeuge vermeidet, dass passierende Jungvögel überfahren werden und stellt sicher, dass das Tötungsrisiko entlang der Zuwegungen nicht erhöht ist (nach Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018).

Auf diese Weise können Schädigungen von Feldlerchen in Folge der Baumaßnahme vermieden werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein



Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Alda arvensis*)

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
 ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Ein Revier der Feldlerche befindet sich im unmittelbaren Bereich der Warfterweiterung und wird durch die Bautätigkeiten zerstört. Drei weitere Reviere liegen in weniger als 100 m Entfernung zum Eingriffsbereich und damit in der Fluchtdistanz der Feldlerche vor. Diese werden störungsbedingt entwertet.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Die Feldlerche verliert durch den Eingriff ein Revier direkt durch die Warfterweiterung, drei weitere werden störungsbedingt (Lärmemissionen, bewegte Silhouetten, Vergrämungsmaßnahmen) entwertet. Da sich Feldlerchen jedoch jedes Jahr wieder ein neues Nest suchen und nicht brutplatztreu sind, ist davon auszugehen, dass bei Bedarf auch andere geeignete Flächen in der Umgebung, die ausreichend zur Verfügung stehen, genutzt werden. Zusätzlich werden im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Salzwiesenbereiche aufgewertet, die anschließend auch als Brutlebensraum für die Feldlerche zur Verfügung stehen.

Somit werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zerstört, da die Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)



Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die im Rahmen der Planung erfolgenden Störungen von Feldlerchen führen möglicherweise zur Verschiebung der Lebensraumnutzung zu weiter vom Eingriff entfernten Bereichen. Da im Umland ausreichend Grünlandbereiche zur Verfügung stehen, werden die Störungen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</i>	
<i>In Ausnahmefällen können Störungen auch zur Aufgabe des Brutplatzes führen (s. 3.1). Dies wird durch die Vergrämungsmaßnahme ausreichend verhindert.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p><i>Der Kiebitz zählt zu den Zugvögeln (Kurzstreckenzieher), d.h. die Altvögel suchen in jedem Frühjahr nach dem Eintreffen im Brutgebiet strukturell geeignete Brutreviere neu auf, häufig in kleinen Gruppen („Kolonien“). Dabei ist oft eine Brutorttreue (Landschaftsraum), nicht jedoch eine Brutplatztreue der relativ alt werdenden Brutvögel zu beobachten. Die Art trifft relativ früh in den Brutgebieten ein und beginnt – abhängig vom Wetter – oft schon Anfang/Mitte März mit der Brut. Kernbrutzeit ist der Zeitraum März bis Mai. Nachbruten erfolgen bis spätestens in den Juni. Typisch sind Revierverlagerungen in diesem Zeitraum aufgrund von Gelegeverlusten und -aufgaben z.B. durch Aufwachsen der Vegetation, Umbruch, Walzen o.ä. Erfolgreiche Bruten sind in der Agrarlandschaft vergleichsweise selten zu beobachten. Ab Mai beginnt vielerorts bereits das Abwandern der Brutvögel, zuerst der erfolglosen Brüter und der Nichtbrüter [2], [44].</i></p> <p><i>Als Bruthabitate werden möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit gewählt. Auch während des Junggeführten ist niedrige Vegetation von entscheidender Bedeutung, da die Art zur Prädationsvermeidung generell weite Sichtbeziehungen benötigt. Primärlebensräume des Kiebitzes wie auch vieler anderer Wiesenbrüter sind daher z.B. gering strukturierte Feuchtwiesen, Flussauen oder Salzwiesen, die aufgrund der hydrologischen Rahmenbedingungen im Frühjahr relativ lange kurzrasig bleiben.</i></p> <p><i>Die Agrarlandschaft wird inzwischen regelmäßig als Sekundärlebensraum genutzt. Hier sind oft Maisfelder von Bedeutung, die aufgrund des späten Auflaufens dieser Pflanzenart zu Beginn der Brutsaison des Kiebitzes (März/April) nur spärliche Vegetation aufweisen und zudem oft große, monotone und vom Kiebitz daher bevorzugte Flächen darstellen. Im Wintergetreide werden vor allem „Störstellen“ (z.B. Ackerblänken, Einsaatlücken) als Brutreviere genutzt. Bei einer für die Art günstigen Bewirtschaftung der Flächen (z.B. später Termin für das Drillen oder Anbau langsam aufwachsender Feldfrucht) können auf einzelnen Parzellen z.T. hohe Brutdichten erreicht werden [2], [29].</i></p> <p><i>Der Bruterfolg auf diesen Flächen ist jedoch oft gering, insbesondere wenn keine geeigneten Aufzuchtgebiete für die insektenfressenden und wärmebedürftigen Jungvögel vorhanden sind oder aus der Bewirtschaftung Verluste von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln resultiert. Durch den schnellen Aufwuchs der Vegetation auf Ackerflächen und das aufgrund der Beschattung zunehmend feucht-kühlere Mikroklima an den Neststandorten sowie der landwirtschaftlichen Aktivitäten werden viele Reviere vorzeitig aufgegeben und es kommt zu neuen Brutversuchen auf anderen Flächen [29].</i></p> <p><i>Kiebitze sind wie viele Offenlandarten vergleichsweise scheu. Die Fluchtdistanz gegenüber Fußgängern wird mit rd. 30-100 m angegeben [12].</i></p> <p><i>Die Art gilt als empfindlich gegenüber Straßenlärm. Ab einem Schallpegel von 55 dB (A) ist aufgrund der starken Beeinträchtigung bei der Gefahrenwahrnehmung eine Abnahme der Eignung als Bruthabitat um 25% gegeben [13].</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
<i>Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, jedoch überall stark rückläufig. Schwerpunkte liegen im Bereich der norddeutschen Tiefland- und Küstengebiete. Der nationale Brutbestand wird mit rd. 67.000-104.000 Brutpaaren angegeben.</i>		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
<i>Der Kiebitz ist in S.-H. noch weit verbreitet (Rasterfrequenz der TK25-Quadranten: 91 %), wobei die Dichten in den Marschen und Niederungen des Westteiles aufgrund des höheren Grünlandanteils deutlich größer sind als im Osten. Die Bestände sind jedoch v.a. in der binnenländischen Kulturlandschaft anhaltend rückläufig. Der Landesbestand wird mit rd. 12.000 Brutpaaren angegeben (Stand 2010) [5].</i>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	



Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
<i>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurden nordwestlich und südwestlich der Norderwarf 4 Kiebitz-Reviere nachgewiesen. Ein Brutpaar wurde in etwa 150 m Entfernung zur Norderwarf beobachtet.</i>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Es ist möglich, dass Kiebitze im Bereich der Lager- und Bauflächen der Warfterweiterung zu brüten beginnen und mit Beginn der Bautätigkeiten das Gelege zerstört wird. Bei Bruten in unmittelbarer Nähe der Bau- und Lagerflächen ist es möglich, dass die Bautätigkeiten zu solch intensiven Störungen führen, dass das Nest verlassen wird. Auch ein solcher Fall ist als Tatbestand der Tötung i. S. des § 44 (1) Nr. 1 zu werten. Jungvögel, welche die Zuwegungen überqueren, unterliegen durch den Bauverkehr ebenfalls einem größeren Lebensrisiko. Um Tötungen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s.u.).</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 15. August)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Um Ansiedlungen von Brutvögeln im Bereich der Lager- und Bauflächen sowie in den angrenzenden Bereichen, in denen mit Fluchtverhalten auf Grund der Bauarbeiten zu rechnen ist, zu verhindern, sind vor Beginn der Brutzeit (ab 1. März) Vergrämungsmaßnahmen einzurichten, sofern während der Brutzeit mit den Arbeiten begonnen wird. Hierzu werden Vergrämungsstangen mit min. 1,5 m Höhe und mit max. 15 m Abstand aufgestellt und rot-weißes Kunststoffband so angebracht, dass es sich frei an den Pflocken bewegen, also flattern kann.</i>	
<i>Sollte es vom Genehmigungsablauf her nicht möglich sein, die Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit zu installieren, ist das Baufeld vor Einrichtung der Vergrämungsmaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Sofern in den zu vergrämenden Bereichen bereits Brutvögel angetroffen werden, wird das Nest markiert, und es werden lediglich die unbesetzten Bereiche der Arbeitsflächen vergrämt. Der Abstand der Vergrämungsmaßnahmen zum Brutgelege sollte mehr als 100 m betragen und sollte durch die Umweltbaubegleitung (UBB, M5 V) überprüft werden. Nach beendeter Brut wird auch in diesem Bereich vergrämt, um eine Ansiedlung von weiteren Brutvögeln zu verhindern. Sollten Nester im Arbeitsbereich, bzw. in den angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.</i>	
<i>Im Bereich der Bodenlagerflächen bleibt die Vergrämungsmaßnahme während der gesamten Bauzeit bestehen, sofern das Risiko besteht, dass sich Brutvögel ansiedeln und später durch Bautätigkeit zu Schaden kommen.</i>	
<i>Während der Bauzeit ist eine Vergrämung in den Bauflächen nicht möglich. In diesen regelmäßig frequentierten Bereichen ist eine Ansiedlung aufgrund der Störwirkung durch die Bautätigkeiten unwahrscheinlich, jedoch ist sie nicht vollständig auszuschließen. Ein Verlust solcher Gelege wird durch eine tägliche Kontrolle auf Besatz (Nester) vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträger, oder ggf. einen Mitarbeiter des LKN gewährleistet. Sollten Nester im Arbeitsbereich nachgewiesen werden, ist auch hier das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.</i>	



Durch das Vorhaben betroffene Art
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Sollte es während der Bautätigkeit zu unvorhersehbaren Baupausen von mehreren Tagen während der Brutzeit kommen, so ist durch eine Begehung sowie geeignete Vergrämungsmaßnahmen (s.o.) sicher zu stellen, dass sich keine Brutvögel im Nahbereich des Vorhabens während der Unterbrechung ansiedeln bzw. angesiedelt haben.

Entlang der Zuwegungen werden keine Vergrämungsmaßnahmen notwendig, da die im Umfeld potenziell brütenden Individuen an vorbeifahrende Fahrzeuge gewöhnt sind und zudem eine Vergrämung zu einem unverhältnismäßig großen Lebensraumverlust führen würde. Schrittgeschwindigkeit der Fahrzeuge vermeidet, dass passierende Jungvögel überfahren werden und stellt sicher, dass das Tötungsrisiko entlang der Zuwegungen nicht erhöht ist (nach Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018).

Auf diese Weise können Schädigungen von Kiebitzen in Folge der Baumaßnahme vermieden werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
 ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Aus der flächendeckenden Kartierung aus dem Jahr 2017 geht hervor, dass Kiebitze weder im direkten Eingriffsbereich noch in einer Entfernung innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz gebrütet haben.

Somit werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zerstört und die Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang bleibt bestehen.



Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Brutreviere des Kiebitzes liegen in einer Entfernung außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz vor. Eine Störung nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann demzufolge ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art
Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> RL SH, Kat.	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten

Die Küstenseeschwalben zählen zu den Langstreckenziehern und haben ihr Winterquartier von den Küsten Chiles und Südafrikas bis an den Rand der antarktischen Packeiszone. Küstenseeschwalben bevorzugen lückige und kurze Vegetation und meiden höhere Strukturen. Als Pionierart besiedeln sie maritime Uferbereiche mit hoher geomorphologischer Dynamik, wie z.B. Primärdünen, Nehrungen und Strandwälle. Die Mehrzahl brütet an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste auf Salzwiesen und an einigen Stellen der Vorländer auf den Inseln und am Festland. Binnendeichs gelegene Gebiete spielen nur zeitweise eine geringe Rolle.

Die Paarungszeit in den meisten Brutgebieten beginnt im April. Die eigentliche Eiablage beginnt jedoch meist erst im Frühsommer. Die Tiere brüten nur einmal pro Saison (Zweitgelege sind nicht dokumentiert). Die Eier werden vom Weibchen in der Regel innerhalb von 22 bis 24 Tagen ausgebrütet.

Geschlüpfte Küken werden mit ca. 28 bis 30 Tagen flügge und bleiben noch bis zu zwei Wochen in der Obhut der Elterntiere [2].

Küstenseeschwalben können unter günstigen Umständen ein Alter von über 30 Jahren erreichen.

Küstenseeschwalben sind als Koloniebrüter gegenüber Lärm am Brutplatz recht unempfindlich, besitzen jedoch eine vergleichsweise große Fluchtdistanz von 40-80 m. In Bezug auf Brutkolonien ist eine erhöhte Fluchtdistanz von 200 m zu berücksichtigen [11], [12].

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Neben den schleswig-holsteinischen Küstenregionen (v.a. Dithmarschen und Nordfriesland - Nordseeküste) sind auch die Uferzonen der Ostsee zu listen. Hier brüten die Vögel allerdings fast ausschließlich auf Oehe-Schleimünde (Schleswig) und dem Graswarder (Ostholstein) in Kolonien von mehr als 10 P. Weitere Vorkommen sind auch aus Mecklenburg-Vorpommern bekannt [2].

Schleswig-Holstein:

Im Wattenmeerbereich ist die Küstenseeschwalbe nahezu flächendeckend verbreitet, kommt aber auch an der Ostseeküste vor (s.o.)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurden südlich und südwestlich der Norderwarf Kolonien der Küstenseeschwalbe mit insgesamt 79 Brutpaaren nachgewiesen. Ein Revier wurde in etwa 50 m Entfernung zur Norderwarf festgestellt.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die größeren Kolonien (17, 20 und 34 Individuen) der Küstenseeschwalbe liegen in einer Entfernung von 86-130 m zum Eingriffsbereich und damit im Bereich der erhöhten Fluchtdistanz von Brutkolonien. Ein Revier wurde in weniger als 80 m Entfernung zum Vorhaben nachgewiesen. Es ist somit möglich, dass die Bautätigkeiten zu solch intensiven Störungen führen, dass das Nest verlassen wird. Auch ein solcher Fall ist als Tatbestand der Tötung i. S. des § 44 (1) Nr. 1 zu werten. Zudem ist für Jungvögel, welche die Zuwegungen überqueren, das Tötungsrisiko durch den Bauverkehr erhöht. Um Tötungen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s.u.).



Durch das Vorhaben betroffene Art
Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von _____ bis _____)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Um Ansiedlungen von Küstenseeschwalben im Nahbereich der Lager- und Bauflächen sowie in den angrenzenden Bereichen, in denen mit Fluchtverhalten auf Grund der Bauarbeiten zu rechnen ist, zu verhindern, sind vor Beginn der Brutzeit (Mitte April) Vergrämuungsmaßnahmen einzurichten, sofern während der Brutzeit mit den Arbeiten begonnen wird. Hierzu werden Vergrämuungsstangen mit min. 1,5 m Höhe und mit max. 15 m Abstand aufgestellt und rot-weißes Kunststoffband so angebracht, dass es sich frei an den Pflocken bewegen, also flattern kann.

Sollte es vom Genehmigungsverlauf her nicht möglich sein, die Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit zu installieren, ist das Baufeld vor Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Sofern in den zu vergrämenden Bereichen bereits Brutvögel angetroffen werden, wird das Nest markiert, und es werden lediglich die unbesetzten Bereiche der Arbeitsflächen vergrämt. Der Abstand der Vergrämuungsmaßnahmen zum Brutgelege sollte ca. 200 m betragen und sollte durch die Umweltbaubegleitung (UBB, M5 V) überprüft werden. Nach beendeter Brut wird auch in diesem Bereich vergrämt, um eine Ansiedlung von weiteren Brutvögeln zu verhindern. Sollten Nester im Arbeitsbereich, bzw. in den angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Im Bereich der Bodenlagerflächen bleibt die Vergrämuungsmaßnahme während der gesamten Bauzeit bestehen, sofern das Risiko besteht, dass sich Brutvögel ansiedeln und später durch Bautätigkeit zu Schaden kommen.

Während der Bauzeit ist eine Vergrämuung in den Bauflächen nicht möglich. In diesen regelmäßig frequentierten Bereichen ist eine Ansiedlung aufgrund der Störwirkung durch die Bautätigkeiten unwahrscheinlich, jedoch ist sie nicht vollständig auszuschließen. Ein Verlust solcher Gelege wird durch eine tägliche Kontrolle auf Besatz (Nester) vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträger, oder ggf. einen Mitarbeiter des LKN gewährleistet. Sollten Nester im Arbeitsbereich nachgewiesen werden, ist auch hier das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Sollte es während der Bautätigkeit zu unvorhersehbaren Baupausen von mehreren Tagen während der Brutzeit kommen, so ist durch eine Begehung sowie geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (s.o.) sicher zu stellen, dass sich keine Brutvögel im Nahbereich des Vorhabens während der Unterbrechung ansiedeln bzw. angesiedelt haben.

Entlang der Zuwegungen werden keine Vergrämuungsmaßnahmen notwendig, da die potenziell im Umfeld brütenden Individuen an vorbeifahrende Fahrzeuge gewöhnt sind und zudem eine Vergrämuung zu einem unverhältnismäßig großen Lebensraumverlust führen würde. Schrittgeschwindigkeit der Fahrzeuge vermeidet, dass passierende Jungvögel überfahren werden und stellt sicher, dass das Tötungsrisiko entlang der Zuwegungen nicht erhöht ist (nach Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018).

Auf diese Weise können Schädigungen von Küstenseeschwalben in Folge der Baumaßnahme vermieden werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein



Durch das Vorhaben betroffene Art
Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Im Nahbereich um die überplanten Bereiche sind drei Küstenseeschwalben Kolonien in einer Entfernung von 86 m, 100 m und 130 m sowie ein Revier in weniger als 80 m Entfernung nachgewiesen. Baubedingt können diese Brutstandorte aufgrund einer störungsbedingten Entwertung durch die Bautätigkeiten bzw. Vergrämungsmaßnahmen verloren gehen. Als Brutvogel der Strandlebensräume ist die Küstenseeschwalbe aufgrund häufiger natürlicher Veränderungen in der Lage den Brutstandort kleinräumig zu verschieben. Im weiteren Umfeld stehen ausreichend andere geeignete Flächen in der Umgebung zur Verfügung, welche die gleichen Habitateigenschaften besitzen. Zusätzlich werden im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Salzwiesenbereiche aufgewertet, die anschließend auch als Brutlebensraum für die Küstenseeschwalbe zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass die Küstenseeschwalbe andere geeignete Flächen in der Umgebung nutzen kann (Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018). Somit werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zerstört, da die Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ja nein



<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)</p>	
<p><i>Die im Rahmen der Planung erfolgenden Störungen von Küstenseeschwalben führen möglicherweise zur Verschiebung der Lebensraumnutzung zu weiter vom Eingriff entfernten Bereichen. Die Störung ist ausschließlich temporär und im nächsten Jahr stehen auch die bisher genutzten Bruthabitate vollumfänglich wieder zur Verfügung.</i></p> <p><i>In Ausnahmefällen können Störungen auch zur Aufgabe des Brutplatzes führen (s. 3.1). Dies wird durch die Vergrämungsmaßnahme ausreichend verhindert.</i></p> <p><i>Die Störungen werden demzufolge zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</p>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p>	
<p>5 Fazit</p>	
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	



Durch das Vorhaben betroffene Art Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input type="checkbox"/> RL SH, ungefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Die Lachmöwe ist in mittleren bis nördlichen Breiten von Nordwest- und Südeuropa bis Ostsibirien bis Kamtschatka verbreitet. Sie gilt als Standvogel, Teil- und Kurzstreckenzieher und hat ihre Verbreitungszentren an Küsten und in gewässerreichen Tiefländern. Lachmöwen bilden dichte Brutkolonien in Verlandungsgesellschaften auf fester im oder am Wasser liegender Unterlage mit dichter Vegetation. Im Binnenland sind große Kolonien besonders in Röhricht- und Seggengesellschaften oder auf Inseln langsam fließender und vor allem stehender Gewässer mit nutzbarer Wasserfläche anzutreffen. An den Küsten bevorzugt die Art Salzwiesen und Bodeninseln [2].</p> <p>Frühestens ab Ende Februar, i.d.R. ab Anfang März, kehren die Lachmöwen an ihre Brutplätze zurück. Die Revierbelegung erfolgt je nach Witterung Anfang April. Das Nest wird meist auf trockener, schwimmender oder im bzw. am Wasser stehender Unterlage aus relativ groben Baumaterial wie Stängeln, Halmen und Blättern der Umgebung errichtet. Legebeginn in Mitteleuropa ist frühestens ab Anfang April, meist Mitte bis Ende April. Die Gelegegröße liegt bei 3 Eiern und die Jungen schlüpfen nach etwa 22-23 Tagen [2].</p> <p>Lachmöwen sind gegenüber Lärm am Brutplatz recht unempfindlich. Der allgemeine Störradius wird mit 10-100 m angegeben. In Bezug auf Brutkolonien ist eine erhöhte Fluchtdistanz von 200 m zu berücksichtigen [11], [12].</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
Vorkommen der Lachmöwe sind in ganz Deutschland zu verzeichnen. Hinsichtlich der Brutverbreitung zeichnen sich Siedlungsschwerpunkte im Norddeutschen Tiefland und im Alpenvorland ab [14].		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
Im Nordwestdeutschen Tiefland konzentrieren sich die Kolonien der Lachmöwe meist auf die der Wattenmeerküste vorgelagerten Inseln. Im Schleswig-Holsteinischem Wattenmeer befinden sich vor allem auf den Halligen und in jüngster Zeit auch an der Dithmarscher Festlandküste bedeutende Kolonien mit bis zu 8.000 BP. Im Norddeutschen Tiefland verteilen sich die meisten Brutvorkommen auf das Binnenland. An der Ostseeküste gibt es im Gegensatz zur Wattenmeerküste nur wenige isolierte Brutplätze [14].		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurden westlich der Norderwarf Kolonien der Lachmöwe mit insgesamt 48 Brutpaaren nachgewiesen. Vier Kolonien wurden in weniger als 200 m und ein Revier in weniger als 100 m Entfernung zum Eingriffsbereich festgestellt.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vier Kolonien der Lachmöwe befinden sich in einer Entfernung von weniger als 200 m zum Eingriffsbereich, ein Revier in weniger als 100 m Entfernung und damit in einem Bereich erhöhter Fluchtdistanz [11], [12]. Es ist somit möglich, dass die Bautätigkeiten zu solch intensiven Störungen führen, dass das Nest verlassen wird. Auch ein solcher Fall ist als Tatbestand der Tötung i. S. des § 44 (1) Nr. 1 zu werten. Zudem ist für Jungvögel, welche die Zuwegungen überqueren, das Tötungsrisiko durch den Bauverkehr erhöht. Um Tötungen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s.u.).		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Um Gelege in Kolonien der Lachmöwe im Nahbereich der Lager- und Bauflächen sowie in den angrenzenden Bereichen, in denen mit Fluchtverhalten auf Grund der Bauarbeiten zu rechnen ist, zu verhindern, sind vor Beginn der Brutzeit (ab Anfang April) Vergrämungsmaßnahmen einzurichten, sofern während der Brutzeit mit den Arbeiten begonnen wird. Hierzu werden Vergrämungsstangen mit min. 1,5 m Höhe und mit max. 15 m Abstand aufgestellt und rot-weißes Kunststoffband so angebracht, dass es sich frei an den Pflöcken bewegen, also flattern kann.

Sollte es vom Genehmigungsablauf her nicht möglich sein, die Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit zu installieren, ist das Baufeld vor Einrichtung der Vergrämungsmaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Sofern in den zu vergrämenden Bereichen bereits Brutvögel angetroffen werden, wird das Nest markiert, und es werden lediglich die unbesetzten Bereiche der Arbeitsflächen vergrämt. Der Abstand der Vergrämungsmaßnahmen zum Brutgelege sollte mehr als 200 m betragen, kann jedoch je nach Reviertyp verschieden sein und sollte daher durch die Umweltbaubegleitung (UBB, M5 V) individuell angepasst werden. Nach beendeter Brut wird auch in diesem Bereich vergrämt, um eine Ansiedlung von weiteren Brutvögeln zu verhindern. Sollten Nester im Arbeitsbereich, bzw. in den angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Im Bereich der Bodenlagerflächen bleibt die Vergrämungsmaßnahme während der gesamten Bauzeit bestehen, sofern das Risiko besteht, dass sich Brutvögel ansiedeln und später durch Bautätigkeit zu Schaden kommen.

Während der Bauzeit ist eine Vergrämung in den Bauflächen nicht möglich. In diesen regelmäßig frequentierten Bereichen ist eine Ansiedlung aufgrund der Störwirkung durch die Bautätigkeiten unwahrscheinlich, jedoch ist sie nicht vollständig auszuschließen. Ein Verlust solcher Gelege wird durch eine tägliche Kontrolle auf Besatz (Nester) vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträger, oder ggf. einen Mitarbeiter des LKN gewährleistet. Sollten Nester im Arbeitsbereich nachgewiesen werden, ist auch hier das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Sollte es während der Bautätigkeit zu unvorhersehbaren Baupausen von mehreren Tagen während der Brutzeit kommen, so ist durch eine Begehung sowie geeignete Vergrämungsmaßnahmen (s.o.) sicher zu stellen, dass sich keine Brutvögel im Nahbereich des Vorhabens während der Unterbrechung ansiedeln bzw. angesiedelt haben.

Entlang der Zuwegungen werden keine Vergrämungsmaßnahmen notwendig, da die potenziell im Umfeld brütenden Individuen an vorbeifahrende Fahrzeuge gewöhnt sind und zudem eine Vergrämung zu einem unverhältnismäßig großen Lebensraumverlust führen würde. Schrittgeschwindigkeit der Fahrzeuge vermeidet, dass passierende Jungvögel überfahren werden und stellt sicher, dass das Tötungsrisiko entlang der Zuwegungen nicht erhöht ist (nach Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018).

Auf diese Weise können Schädigungen von Lachmöwen in Folge der Baumaßnahme vermieden werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen



Durch das Vorhaben betroffene Art
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Im Nahbereich um die überplanten Bereiche sind Lachmöwen Kolonien und Reviere nachgewiesen. Baubedingt können diese Brutstandorte aufgrund einer störungsbedingten Entwertung durch die Bautätigkeiten bzw. Vergrämungsmaßnahmen verloren gehen. Bei Lachmöwen, die bei Nichtdurchführung des Vorhabens bzw. bei Nichtvergrämung im Eingriffsbereich und deren näherem Umfeld brüten würden, können lärmintensive Arbeiten bzw. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit zu einem Ausweichen auf andere Standorte mit gleichen Habitateigenschaften führen. Als Brutvogel der Strandlebensräume ist die Lachmöwe aufgrund häufiger natürlicher Veränderungen in der Lage den Brutstandort kleinräumig zu verschieben. Im weiteren Umfeld stehen ausreichend andere geeignete Flächen zur Verfügung, welche die gleichen Habitateigenschaften besitzen. Zusätzlich werden im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Salzwiesenbereiche aufgewertet, die anschließend auch als Brutlebensraum für die Lachmöwe zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass die Lachmöwe andere geeignete Flächen in der Umgebung nutzen kann (Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018). Somit werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zerstört, da die Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)	
<i>Die im Rahmen der Planung erfolgenden Störungen von Lachmöwen führen möglicherweise zur Verschiebung der Lebensraumnutzung zu weiter vom Eingriff entfernten Bereichen. Die Störungen sind temporär und im nächsten Jahr stehen die Bruthabitate wieder zur Verfügung.</i>	
<i>In Ausnahmefällen können Störungen auch zur Aufgabe des Brutplatzes führen (s. 3.1). Dies wird durch die Vergrämungsmaßnahme ausreichend verhindert.</i>	
<i>Die Störungen werden dementsprechend zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input type="checkbox"/> RL SH, ungefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p><i>Der Mauersegler zählt zu den Zugvögeln (Langstreckenzieher mit Winterquartier in Äquatorial- und Südafrika). Ab Mitte/Ende April kehren die Mauersegler in die Brutgebiete zurück. In der Regel wird eine Jahresbrut durchgeführt, die Eiablage erfolgt meist in der zweiten Maihälfte. Die Gelegegröße liegt bei 2-3 Eiern und die Jungen schlüpfen nach etwa 18-20 Tagen. Bei schlechtem Wetter verlängert sich die Brutdauer. Der Wegzug ins Winterquartier findet ab Mitte Juli/Anfang August statt [2].</i></p> <p><i>Als Brutlebensraum bevorzugt die Art höhere Steinbauten daher beschränken sich die Bruthabitate meist auf Ortskerne, Industrie- und Hafenanlagen. In Kleinstädten sind sie fast ausschließlich an Kirchen, Burgen o.ä. anzutreffen. Die Nahrungssuche erfolgt meist in Brutplatznähe und bei niedrigen Temperaturen bevorzugt über Gewässern.</i></p> <p><i>Mauersegler sind als Gebäudebrüter mit regelmäßiger Anwesenheit im menschlichen Siedlungsraum nicht scheu. Die Fluchtdistanz wird für diese Art mit < 10 m angegeben [12].</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
<i>Das Verbreitungsgebiet des Mauerseglers ist in Mitteleuropa und Deutschland ungleichmäßig und konzentriert sich besonders auf größere Siedlungen und Ballungsräume [2].</i>		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
<i>In Schleswig-Holstein spiegelt die Verbreitung die Verteilung größerer Ortschaften mit hohen Gebäuden wider. Der Bestand konzentriert sich auf die großen und mittelgroßen Städte, herausragen Kiel und Lübeck, daneben Husum, Flensburg, Neumünster, Schleswig und das Hamburger Umland. Der landesweite Bestand wird mit ca. 9.000 Brutpaaren angegeben [24].</i>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurde an den Gebäuden der Norderwarft eine Kolonie von Mauerseglern mit 10 Brutpaaren nachgewiesen.</i>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da keine Eingriffe an Gebäuden erfolgen, ist die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln (auch durch Brutaufgaben durch pot. Störungen) ausgeschlossen.</i>		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende Oktober)	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	



Durch das Vorhaben betroffene Art Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
<i>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Mauerseglern sind nicht erforderlich, da keine Bruthabitate von dem Vorhaben betroffen sind.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Durch die Warfterweiterung werden keine potenziellen Bruthabitate des Mauerseglers in Anspruch genommen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Gebäude der Norderwarf, in denen Mauersegler brüten, bleiben bestehen. Es sind keine Bautätigkeiten an diesen Gebäuden geplant. Die Tiere sind die Anwesenheit von Menschen und deren Tätigkeiten gewöhnt. Bautätigkeiten im Umfeld der Gebäude lösen keine erheblichen Störungen aus.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschnwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL SH, ungefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten Die Rauchschnwalbe zählt zu den Zugvögeln (Langstreckenzieher mit Winterquartier in Afrika südlich der Sahara). Frühestens ab Ende März, meist erst ab Anfang April kehren die Rauchschnwalben in die Brutgebiete. Die Eiablage ist bei dieser Art stark witterungsabhängig und erfolgt normalerweise ab Anfang Mai (Zweitgelege ab Ende Juni, Drittgelege bis Anfang September). Der Abzug von den Brutplätzen setzt je nach Verlauf der Brutsaison ab Ende Juni ein [44]. Die Rauchschnwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Als Brutlebensraum bevorzugt die Art Dörfer und städtische Lebensräume (Kleingärten, Blockrandbebauung u.a.), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte abnimmt. Im siedlungsfernen Offenland tritt die Art als Brutvogel eher selten auf. Als Nischenbrüter erfolgt die Nestanlage i.d.R. in frei zugänglichen Gebäuden (Ställe, Schuppen, Hauseingänge von Bauernhöfen oder sonstigen Einzelgebäuden etc.) seltener außen an Gebäuden oder unter Brücken und Stegen [29], [44]. Rauchschnwalben sind als Gebäudebrüter mit regelmäßiger Anwesenheit im menschlichen Siedlungsraum nicht scheu. Die Fluchtdistanz wird für diese Art mit < 10 m angegeben [12].		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> Das Brutgebiet der Rauchschnwalbe erstreckt sich über ganz Europa und weite Teile Asiens bis nach Nordamerika. In Deutschland ist die Art ein regelmäßiger weit verbreiteter Brutvogel aller Bereiche bis in die höheren Lagen der Mittelgebirge [2]. <u>Schleswig-Holstein:</u> In Schleswig-Holstein ist die Rauchschnwalbe eine häufige Art mit landesweiter Verbreitung (Rasterfrequenz TK25-Quadranten: 94%), wobei die Siedlungsschwerpunkte in ländlichen Gebieten liegen [5]. Der landesweite Bestand wird mit rd. 49.000 Brutpaaren angegeben (Stand 2007).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurde an den Gebäuden der Norderwarf eine Rauchschnwalbenkolonie mit insgesamt 10 Brutpaaren nachgewiesen.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Da keine Eingriffe in Gebäude erfolgen, ist die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln (auch durch Brutaufgaben durch pot. Störungen) ausgeschlossen. <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende Oktober)		



Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
<i>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Rauchschwalben sind nicht erforderlich, da keine Bruthabitate von dem Vorhaben betroffen sind.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<i>Durch die Warfterweiterung werden keine potenziellen Bruthabitate der Rauchschwalbe in Anspruch genommen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Gebäude der Norderwarf, in denen Rauchschwalben brüten, bleiben bestehen. Es sind keine Bautätigkeiten an diesen Gebäuden geplant. Die Tiere sind die Anwesenheit von Menschen und deren Tätigkeiten gewöhnt. Bautätigkeiten im Umfeld der Gebäude lösen keine erheblichen Störungen aus.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art
Rotschenkel (*Tringa totanus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten

Der Rotschenkel zählt größtenteils zu den Zugvögeln (Kurz- bis Langstreckenzieher mit Winterquartieren in Westeuropa und im Mittelmeerraum bis nach Afrika südlich des Äquators). Ein kleinerer Teil bleibt als Standvogel in den schleswig-holsteinischen Brutgebieten. Die Rückkehr der ziehenden Vögel erfolgt in der Regel im März. Meist findet nur eine Jahresbrut statt, die Eiablage wird meist Mitte April durchgeführt. Der Wegzug ins Winterquartier findet von Juni bis September statt. Außerdem finden sich große Mengen an durchziehenden Gastvögeln aus Nordeuropa von Juli bis September an der Nordseeküste ein [2].

Als Brutlebensraum bevorzugt der Rotschenkel vorwiegend Feuchtgrünland. Die bedeutendsten Brutplätze stellen in Schleswig-Holstein unbeweidete Salzwiesen an der Nordseeküste sowie die Grabenränder der Marsch- und Niederungsgrünländer dar. Zur Nahrungssuche werden vor allem Flachwasserzonen an Binnengewässern und Küsten, insbesondere das Wattenmeer, genutzt. Die Nester der Art befinden sich meist in Mulden an Standorten mit dichter Vegetation [2], [4].

Als typische Offenlandart ist der Rotschenkel recht scheu. Die allgemeine Fluchtdistanz der Art wird mit rd. 20-100 m angegeben [12].

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Das Verbreitungsgebiet des Rotschenkels erstreckt sich von Westeuropa und Afrika bis nach Zentralasien. Dabei konzentrieren sich die europäischen Vorkommen auf die Küstenbereiche Nord-, West- und Mitteleuropas und das Baltikum sowie die großen Niederungs-, Feucht- und Steppengebiete Osteuropas. In Deutschland gilt die Art in ihren Verbreitungsgebieten im norddeutschen Tiefland als verbreiteter Brutvogel [2].

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein gilt der Rotschenkel als punktuell verbreitete Art (Rasterfrequenz TK25-Quadranten: 33,0%). In der Marsch ist der Rotschenkel weit verbreitet und häufig. Auf der Geest befinden sich mit Ausnahme der Eider-Treene-Sorge-Niederung nur vereinzelte Vorkommen. Auch im Östlichen Hügelland existieren abseits von einigen Schwerpunkten (z.B. Schlei, Hohwachter Bucht, Fehmarn) nur wenige Einzelvorkommen.

Bis Mitte der 1980er Jahre befanden sich die Bestände des Rotschenkels in Schleswig-Holstein stark im Rückgang. Bis Mitte der 1990er Jahre erholten sich die Bestände wieder leicht und befinden sich derzeit auf einem relativ stabilen Niveau von ca. 5.600 Brutpaaren [4].

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
--	---

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurden rund um die Norderwarf 22 Rotschenkelreviere nachgewiesen. Ein Brutpaar wurde in etwa 20 m Entfernung zur Norderwarf beobachtet. Insgesamt fünf Reviere liegen weniger als 100 m entfernt vom Eingriffsbereich.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Es ist möglich, dass Rotschenkel im Bereich der Lager- und Bauflächen der Warfterweiterung zu brüten beginnen und mit Beginn der Bautätigkeiten das Gelege zerstört wird. Bei Bruten in unmittelbarer Nähe der Bau- und Lagerflächen ist es möglich, dass die Bautätigkeiten zu solch intensiven Störungen führen, dass das Nest



Durch das Vorhaben betroffene Art
Rotschenkel (*Tringa totanus*)

verlassen wird. Auch ein solcher Fall ist als Tatbestand der Tötung i. S. des § 44 (1) Nr. 1 zu werten. Zudem ist für Jungvögel, welche die Zuwegungen überqueren, das Tötungsrisiko durch den Bauverkehr erhöht. Um Tötungen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s.u.).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von _____ bis _____)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Um Ansiedlungen von Brutvögeln im Bereich der Lager- und Bauflächen sowie in den angrenzenden Bereichen, in denen mit Fluchtverhalten auf Grund der Bauarbeiten zu rechnen ist, zu verhindern, sind vor Beginn der Brutzeit (ab Ende März) Vergrämungsmaßnahmen einzurichten, sofern während der Brutzeit mit den Arbeiten begonnen wird. Hierzu werden Vergrämungsstangen mit min. 1,5 m Höhe und mit max. 15 m Abstand aufgestellt und rot-weißes Kunststoffband so angebracht, dass es sich frei an den Pflocken bewegen, also flattern kann.

Sollte es vom Genehmigungsablauf her nicht möglich sein die Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit zu installieren, ist das Baufeld vor Einrichtung der Vergrämungsmaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Sofern in den zu vergrämenden Bereichen bereits Brutvögel angetroffen werden, wird das Nest markiert, und es werden lediglich die unbesetzten Bereiche der Arbeitsflächen vergrämt. Der Abstand der Vergrämungsmaßnahmen nach Brutgelege sollte ca. 100 m betragen und sollte durch die Umweltbaubegleitung (UBB, M5 V) überprüft werden. Nach beendeter Brut wird auch in diesem Bereich vergrämt, um eine Ansiedlung von weiteren Brutvögeln zu verhindern. Sollten Nester im Arbeitsbereich, bzw. in den angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Im Bereich der Bodenlagerflächen bleibt die Vergrämungsmaßnahme während der gesamten Bauzeit bestehen, sofern das Risiko besteht, dass sich Brutvögel ansiedeln und später durch Bautätigkeit zu Schaden kommen.

Während der Bauzeit ist eine Vergrämung in den Bauflächen nicht möglich. In diesen regelmäßig frequentierten Bereichen ist eine Ansiedlung aufgrund der Störwirkung durch die Bautätigkeiten unwahrscheinlich, jedoch ist sie nicht vollständig auszuschließen. Ein Verlust solcher Gelege wird durch eine tägliche Kontrolle auf Besatz (Nester) vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträger, oder ggf. einen Mitarbeiter des LKN gewährleistet. Sollten Nester im Arbeitsbereich nachgewiesen werden, ist auch hier das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Sollte es während der Bautätigkeit zu unvorhersehbaren Baupausen von mehreren Tagen während der Brutzeit kommen, so ist durch eine Begehung sowie geeignete Vergrämungsmaßnahmen (s.o.) sicher zu stellen, dass sich keine Brutvögel im Nahbereich des Vorhabens während der Unterbrechung ansiedeln bzw. angesiedelt haben.

Entlang der Zuwegungen werden keine Vergrämungsmaßnahmen notwendig, da die potenziell im Umfeld brütenden Individuen an vorbeifahrende Fahrzeuge gewöhnt sind und zudem eine Vergrämung zu einem unverhältnismäßig großen Lebensraumverlust führen würde. Schrittgeschwindigkeit der Fahrzeuge vermeidet, dass passierende Jungvögel überfahren werden und stellt sicher, dass das Tötungsrisiko entlang der Zuwegungen nicht erhöht ist (nach Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018).

Auf diese Weise können Schädigungen von Rotschenkeln in Folge der Baumaßnahme vermieden werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?



Durch das Vorhaben betroffene Art Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Fünf Reviere des Rotschenkels befinden sich in weniger als 100 m Distanz zum Eingriffsbereich und damit im Bereich der artspezifischen Fluchtdistanz. Durch die Bautätigkeiten und Vergrämungsmaßnahmen werden diese Reviere temporär störungsbedingt entwertet und gehen dadurch für eine Brutsaison für den Rotschenkel verloren. Es ist davon auszugehen, dass bei Bedarf auch andere geeignete Flächen in der Umgebung, die ausreichend zur Verfügung stehen, genutzt werden. Zusätzlich werden im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Salzwiesenbereiche aufgewertet, die anschließend auch als Brutlebensraum für den Rotschenkel zur Verfügung stehen. Somit werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zerstört, da die Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)</p>	
<p><i>Die im Rahmen der Planung erfolgenden Störungen von Rotschenkeln führen möglicherweise zur Verschiebung der Lebensraumnutzung zu weiter vom Eingriff entfernten Bereichen. Da im Umland ausreichend Grünlandbereiche zur Verfügung stehen, werden die Störungen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</i></p> <p><i>In Ausnahmefällen können Störungen auch zur Aufgabe des Brutplatzes führen (s. 3.1). Dies wird durch die Vergrämungsmaßnahme ausreichend verhindert.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</p>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p>	
<p>5. Fazit</p>	
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	



Durch das Vorhaben betroffene Art Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>In Deutschland brütet der Sandregenpfeifer in dynamischen Küstenlebensräumen mit Stränden, Strandwällen, Nehrungen und Primärdünen. Auch wenig bewachsene, trockene Dünentäler und kurzrasige partiell übersandete Salzwiesen mit schütterer Vegetation zählen zu den bevorzugten Bruthabitaten. Zum Teil werden auch Äcker in Gewässernähe vom Sandregenpfeifer besiedelt. Im Binnenland befinden sich die Brutplätze häufig in Sekundärstandorten wie Großbaustellen, Parkplätze, Spülflächen, Kies- und Sandgruben und abgelassenen Klär- und Fischteichen.</i></p> <p><i>Der Sandregenpfeifer ist ein Kurz- bis Langstreckenzieher dessen Überwinterungsgebiete überwiegend an der Atlantikküste Frankreichs und Portugals liegen. Der Heimzug in die Brutgebiete findet im März statt, sodass die Brutreviere gegen Ende März besetzt werden. Bei späten Bruten können die letzten Jungvögel im August schlüpfen, weshalb manche Brutreviere erst spät verlassen werden und der Höhepunkt des Wegzuges in die Winterhabitate gegen Ende August/ Anfang September erreicht werden.</i></p> <p><i>Die Siedlungsdichten des Sandregenpfeifers betragen in optimalen Küstenlebensräumen bis zu 40 Brutpaare auf 13 ha. Großräumig werden jedoch meist Dichten von rund 2 – 3 Brutpaaren auf einem 10 km langen Kiesstrand erreicht [2], [14].</i></p> <p><i>Für den Sandregenpfeifer wird eine artspezifische Fluchtdistanz von 10 – 30 m angegeben [12].</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
<i>Im Zeitraum 1995 – 1999 wurde in Deutschland ein Brutbestand von 1.000 – 1.700 Brutpaaren ermittelt. Durch die Eutrophierung der Nordsee (Vermehrung der Nahrung) und Landschaftsveränderungen an der Nordseeküste konnte sich der Bestand ab den 1960er Jahren deutlich vergrößern. Aufgrund der Entwertung vieler Strandabschnitte und gestiegener Freizeit Nutzung in den potentiellen Bruthabitaten des Sandregenpfeifers an der Nord- und Ostseeküste ist der Brutbestand seit den 1990er Jahren teilweise stark eingebrochen [2].</i>		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
<i>Nachdem durch Eindeichungen in den 1990er Jahren der Bestand des Sandregenpfeifers in Schleswig-Holstein kurzzeitig stark gefördert wurde, brach er seitdem durch den verstärkten Strandtourismus teilweise stark ein. So reduzierte sich der auf Sylt brütende Bestand um nahezu 90 % auf 25 Paare (2006). Aktuell umfasst der schleswig-holsteinische Brutbestand rund 640 Brutpaare. Die Hauptverbreitungsgebiete der Art liegen an der Nordsee (300 – 350 Brutpaare) und an der Ostsee (rd. 200 Brutpaare). Eine kleine Anzahl brütet außerdem auf Ackerflächen oder in Kiesgruben [5].</i>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurden im Norden und Süden des Untersuchungsgebiets 14 Brutpaare des Sandregenpfeifers nachgewiesen. Davon liegen drei Reviere in weniger als 30 m Entfernung zum Eingriffsbereich.</i>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Es ist möglich, dass Sandregenpfeifer im Bereich der Lager- und Bauflächen der Warfterweiterung zu brüten beginnen und mit Beginn der Bautätigkeiten das Gelege zerstört wird. Bei Bruten in unmittelbarer Nähe der Bau-</i>		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

und Lagerflächen ist es möglich, dass die Bautätigkeiten zu solch intensiven Störungen führen, dass das Nest verlassen wird. Auch ein solcher Fall ist als Tatbestand der Tötung i. S. des § 44 (1) Nr. 1 zu werten. Zudem ist für Jungvögel, welche die Zuwegungen überqueren, das Tötungsrisiko durch den Bauverkehr erhöht. Um Tötungen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s.u.).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von _____ bis _____)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Um Ansiedlungen von Brutvögeln im Bereich der Lager- und Bauflächen sowie in den angrenzenden Bereichen, in denen mit Fluchtverhalten auf Grund der Bauarbeiten zu rechnen ist, zu verhindern, sind vor Beginn der Brutzeit (Ende März) Vergrämungsmaßnahmen einzurichten, sofern während der Brutzeit mit den Arbeiten begonnen wird. Hierzu werden Vergrämungsstangen mit min. 1,5 m Höhe und mit max. 15 m Abstand aufgestellt und rot-weißes Kunststoffband so angebracht, dass es sich frei an den Pflöcken bewegen, also flattern kann.

Sollte es vom Genehmigungsverlauf her nicht möglich sein die Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit zu installieren, ist das Baufeld vor Einrichtung der Vergrämungsmaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Sofern in den zu vergrämenden Bereichen bereits Brutvögel angetroffen werden, wird das Nest markiert, und es werden lediglich die unbesetzten Bereiche der Arbeitsflächen vergrämt. Der Abstand der Vergrämungsmaßnahmen zum Brutgelege sollte ca. 30 m betragen und sollte durch die Umweltbaubegleitung (UBB, M5 V) überprüft werden. Nach beendeter Brut wird auch in diesem Bereich vergrämt, um eine Ansiedlung von weiteren Brutvögeln zu verhindern. Sollten Nester im Arbeitsbereich, bzw. in den angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Im Bereich der Bodenlagerflächen bleibt die Vergrämungsmaßnahme während der gesamten Bauzeit bestehen, sofern das Risiko besteht, dass sich Brutvögel ansiedeln und später durch Bautätigkeit zu Schaden kommen.

Während der Bauzeit ist eine Vergrämung in den Bauflächen nicht möglich. In diesen regelmäßig frequentierten Bereichen ist eine Ansiedlung aufgrund der Störwirkung durch die Bautätigkeiten unwahrscheinlich, jedoch ist sie nicht vollständig auszuschließen. Ein Verlust solcher Gelege wird durch eine tägliche Kontrolle auf Besatz (Nester) vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträger oder ggf. einen Mitarbeiter des LKN gewährleistet. Sollten Nester im Arbeitsbereich nachgewiesen werden, ist auch hier das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Sollte es während der Bautätigkeit zu unvorhersehbaren Baupausen von mehreren Tagen während der Brutzeit kommen, so ist durch eine Begehung sowie geeignete Vergrämungsmaßnahmen (s.o.) sicher zu stellen, dass sich keine Brutvögel im Nahbereich des Vorhabens während der Unterbrechung ansiedeln bzw. angesiedelt haben.

Entlang der Zuwegungen werden keine Vergrämungsmaßnahmen notwendig, da die potenziell im Umfeld brütenden Individuen an vorbeifahrende Fahrzeuge gewöhnt sind und zudem eine Vergrämung zu einem unverhältnismäßig großen Lebensraumverlust führen würde. Schrittgeschwindigkeit der Fahrzeuge vermeidet, dass passierende Jungvögel überfahren werden und stellt sicher, dass das Tötungsrisiko entlang der Zuwegungen nicht erhöht ist (nach Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018).

Auf diese Weise können Schädigungen von Sandregenpfeifer in Folge der Baumaßnahme vermieden werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?



Durch das Vorhaben betroffene Art Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Drei Reviere des Sandregenpfeifers befinden sich in weniger als 30 m Distanz zum Eingriffsbereich und damit im Bereich der artspezifischen Fluchtdistanz. Durch die Bautätigkeiten und Vergrämungsmaßnahmen werden diese Reviere temporär störungsbedingt entwertet und gehen dadurch für eine Brutsaison für den Sandregenpfeifer verloren. Es ist davon auszugehen, dass bei Bedarf auch andere geeignete Flächen in der Umgebung, die ausreichend zur Verfügung stehen, genutzt werden. Zusätzlich werden im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Salzwiesenbereiche aufgewertet, die anschließend auch als Brutlebensraum für den Rotschenkel zur Verfügung stehen. Somit werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zerstört, da die Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	
<p>Die im Rahmen der Planung erfolgenden Störungen von Sandregenpfeifern führen möglicherweise zur Verschiebung der Lebensraumnutzung zu weiter vom Eingriff entfernten Bereichen. Da im Umland ausreichend Grünlandbereiche zur Verfügung stehen, werden die Störungen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</p> <p>In Ausnahmefällen können Störungen auch zur Aufgabe des Brutplatzes führen (s. 3.1). Dies wird durch die Vergrämungsmaßnahme ausreichend verhindert.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input type="checkbox"/> RL SH, ungefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das wichtigste Lebensraumelement des Säbelschnäblers sind feinsedimentreiche, vegetationsarme Flachwasserzonen und Uferbereiche, wo er seiner spezialisierten Form der Nahrungssuche nachgehen kann. Er findet diese Voraussetzungen vor allem in seichten Meeresbuchten, Flussmündungen, Lagunen und flachen Seen. Die bevorzugt besiedelten Lebensräume weisen häufig brackigen bis salinen Charakter auf. In Nordwesteuropa besiedelt der Säbelschnäbler in erster Linie die tidalen Wattflächen des Wattenmeeres sowie durch Eindeichungen entstandene Brack- und Süßwasserseen [2].</p> <p>Säbelschnäbler sind Koloniebrüter, auch wenn sie ihre engen Nahrungs- und Brutterritorien gegeneinander abgrenzen. Häufig brüten sie nicht nur mit Artgenossen gemeinsam, sondern auch in enger Nachbarschaft zu anderen Arten wie z.B. dem Seeregenpfeifer. Die Brutperiode beginnt mit der Besetzung der Brutkolonien Ende März bis Mitte April, die Eiablage beginnt in der letzten Aprildekade. Das Nest ist meist eine Bodenmulde, die mit wenig Material der Umgebung ausgekleidet wird. Ein Vollegelege besteht aus vier Eiern, nach 23 Tagen schlüpfen die Jungen [2].</p> <p>Säbelschnäbler sind als Koloniebrüter gegenüber Lärm am Brutplatz recht unempfindlich, besitzen jedoch eine vergleichsweise große Fluchtdistanz von 30-100 m [11], [12].</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland</u>		
<p>Der Säbelschnäbler kommt als Brutvogel in Deutschland nur an der Küste vor, wobei die Nordseeküste mit dem Wattenmeer weitaus bedeutsamer ist als die Ostseeküste. Insgesamt beherbergt das Wattenmeer mit rd. 11.000 BP mehr als die Hälfte des mitteleuropäischen Gesamtbestands von etwa 14.000-17.000 BP. In Deutschland brüten mit 6.000-7.000 Paaren etwa 12-16 % des auf 38.000-57.000 Paaren veranschlagten europäischen Bestands [2], [14].</p>		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
<p>Der Säbelschnäbler brütet in Schleswig-Holstein vor allem an der Wattenmeerküste. Die größten Kolonien mit mehreren hundert BP befinden sich in Wattenmeerbuchten mit Ästuaren. An der Festlandsküste Schleswig-Holsteins, die mit ca. 4400 Paaren mehr als zwei Drittel des Deutschen Brutbestands beherbergt, bestehen die bedeutendsten Kolonien bzw. Siedlungsschwerpunkte in Dithmarschen auf der Freidrichskooger Halbinsel, im Bereich der Eidermündung und in der Nordstrander Bucht.</p> <p>Während die Verbreitung an der Deutschen Bucht weitgehend geschlossen ist, charakterisiert sich die Besiedlung der Ostseeküste lediglich durch punktuelle Vorkommen. Die Koloniestandorte liegen im Wesentlichen auf den großen Inseln bzw. Halbinseln wie Fehmarn [14].</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurden ein Revier des Säbelschnäblers im Osten des Untersuchungsgebiets erfasst.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art
Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)

Es erfolgt kein Eingriff in Reviere des Säbelschnäblers. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Revier in knapp 1 km Abstand zu den Eingriffsflächen erfasst. Aufgrund der großen Entfernung des Reviers zum Eingriff sind für dieses Revier keine von dem Vorhaben ausgehenden intensiven Störungen zu erwarten, die zur Aufgabe der Brut führen könnten. Es kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden, dass durch die Bautätigkeiten das Gelege zerstört wird. Durch die Veränderung der Bodenoberflächen durch die Bautätigkeiten ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass sich Säbelschnäbler im Bereich von Rohböden oder temporären Gewässern während einer möglichen Baupause ansiedeln. Ein Verlust solcher Gelege wird durch eine tägliche Kontrolle auf Besatz (Nester) vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträger gewährleistet. Sollten Nester im Arbeitsbereich nachgewiesen werden ist das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Um Tötungen zu verhindern, sind zudem Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s.u.).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Säbelschnäblers sind nur dann erforderlich, wenn sich Individuen der Art aufgrund der Veränderung der Bodenoberflächen während einer Baupause ansiedeln können. Sollte es während der Bautätigkeit zu (unvorhersehbaren) Baupausen von mehreren Tagen während der Brutzeit kommen, so ist durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen (s.u.) und eine Begehung sicher zu stellen, dass sich keine Brutvögel im Bereich des Vorhabens während der Unterbrechung ansiedeln bzw. angesiedelt haben (z.B. auf den Bodenlagerflächen). Um hier Ansiedlungen von Brutvögeln im Vorhinein zu verhindern, sind Vergrämungsmaßnahmen einzurichten. Hierzu werden Vergrämungsstangen mit min. 1,5 m Höhe und mit max. 15 m Abstand aufgestellt und rot-weißes Kunststoffband so angebracht, dass es sich frei an den Pflöcken bewegen, also flattern kann. Sofern in den zu vergrämenden Bereichen bereits Brutvögel angetroffen werden, wird das Nest markiert und es werden lediglich die unbesetzten Bereiche der Arbeitsflächen vergrämt. Der Abstand der Vergrämungsmaßnahmen zum Brutgelege sollte ca. 100 m betragen und sollte durch die Umweltbaubegleitung (UBB, M5 V) überprüft werden. Nach beendeter Brut wird auch in diesem Bereich vergrämt, um eine Ansiedlung von weiteren Brutvögeln zu verhindern. Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist. Auf diese Weise können Schädigungen von Säbelschnäblern in Folge der Baumaßnahme vermieden werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein



Durch das Vorhaben betroffene Art
Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch die Warfterweiterung wird das bestehende Revier des Säbelschnäblers nicht in Anspruch genommen.

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ja nein

Aufgrund der großen Entfernung von knapp 1 km zwischen Revier und Eingriffsbereich, kann eine Störung des Säbelschnäblers durch die Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

5 Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art
Silbermöwe (*Larus argentatus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, ungefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, ungefährdet	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten

Die Silbermöwe besiedelt überwiegend Dünen und Salzwiesen an der Küste Deutschlands. Zu den häufigen Bruthabitaten zählen neben Kiesstränden und Felsinseln auch küstennahe Grasflächen. In zunehmenden Maße brütet die Silbermöwe auch auf anthropogenen Lebensräumen wie Gebäudedächern. Vereinzelt kommt es auch zu Bruten in Röhrichtbeständen und Gebüsch. Im küstenfernen Binnenland befinden sich die Brutplätze auf Inseln in fließenden oder stehenden Gewässern oder auf Hausdächern. Auch Fischteiche oder Tagebaurestseen werden von der Silbermöwe besiedelt.

Die Silbermöwe ist ein Teilzieher, der meist in unmittelbarer Nähe zum Brutgebiet überwintert. Teilweise ziehen die Brutvögel der Küstenbereiche in das Binnenland zum Überwintern. In den Brutkolonien beginnt meist ab Ende April die Brutperiode, die bis zum Flüggewerden der Jungvögel im Juli andauert. Danach verlassen die Silbermöwen meist umgehend die Brutplätze.

Da die Silbermöwe ein Koloniebrüter ist, kann die Siedlungsdichte lokal Werte von bis zu 126 Brutpaare / ha erreichen [2], [14].

Für Silbermöwen liegt die Fluchtdistanz bei 10 – 40 m. In Bezug auf Brutkolonien ist eine erhöhte Fluchtdistanz von 200 m zu berücksichtigen [12].

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:
Nachdem der Brutbestand durch bestandslenkende Maßnahmen in den 1950er Jahren auf einen Tiefpunkt von rd. 2.500 Brutpaaren abnahm, konnte dieser sich nach Einstellung der Bekämpfung und günstiger Ernährungsbedingungen in den Folgejahren wieder erholen. Im Zeitraum von 1995 bis 1999 wurden in Deutschland 39.000 – 46.000 Brutpaare angegeben [2].

Schleswig-Holstein:
Im Jahr 2009 betrug der Brutbestand in Schleswig-Holstein rd. 9.000 Brutpaare, die fast ausschließlich entlang der Nordseeküste und in geringerem Umfang auch an der Ostseeküste verbreitet waren. Auch an der ostholsteinischen Seenplatte befindet sich ein kleiner Verbreitungsschwerpunkt. Einzelvorkommen an der Unterelbe setzen sich bis in den Hamburger Hafen fort [5].

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurden im gesamten Untersuchungsgebiet Silbermöwen mit insgesamt 42 Brutpaaren nachgewiesen. Ein Revier liegt in etwa 100 m Entfernung zur Norderwarf.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Es ist möglich, dass Silbermöwen im Bereich der Lager- und Bauflächen der Warfterweiterung zu brüten beginnen und mit Beginn der Bautätigkeiten das Gelege zerstört wird. Bei Bruten in unmittelbarer Nähe der Bau- und Lagerflächen ist es möglich, dass die Bautätigkeiten zu solch intensiven Störungen führen, dass das Nest verlassen wird. Auch ein solcher Fall ist als Tatbestand der Tötung i. S. des § 44 (1) Nr. 1 zu werten. Jungvögel, welche die Zuwegungen überqueren, unterliegen durch den Bauverkehr ebenfalls einem größeren Lebensrisiko. Um Tötungen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s.u.).



Durch das Vorhaben betroffene Art
Silbermöwe (*Larus argentatus*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Um Ansiedlungen von Brutvögeln im Bereich der Lager- und Bauflächen sowie in den angrenzenden Bereichen, in denen mit Fluchtverhalten auf Grund der Bauarbeiten zu rechnen ist, zu verhindern, sind vor Beginn der Brutzeit (ab 1. März) Vergrämungsmaßnahmen einzurichten, sofern während der Brutzeit mit den Arbeiten begonnen wird. Hierzu werden Vergrämungsstangen mit min. 1,5 m Höhe und mit max. 15 m Abstand aufgestellt und rot-weißes Kunststoffband so angebracht, dass es sich frei an den Pflöcken bewegen, also flattern kann.

Sollte es vom Genehmigungsablauf her nicht möglich sein die Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit zu installieren, ist das Baufeld vor Einrichtung der Vergrämungsmaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Sofern in den zu vergrämenden Bereichen bereits Brutvögel angetroffen werden, wird das Nest markiert, und es werden lediglich die unbesetzten Bereiche der Arbeitsflächen vergrämt. Der Abstand der Vergrämungsmaßnahmen zum Brutlege sollte mehr als 200 m betragen und sollte durch die Umweltbaubegleitung (UBB, M5 V) überprüft werden. Nach beendeter Brut wird auch in diesem Bereich vergrämt, um eine Ansiedlung von weiteren Brutvögeln zu verhindern. Sollten Nester im Arbeitsbereich, bzw. in den angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Im Bereich der Bodenlagerflächen bleibt die Vergrämungsmaßnahme während der gesamten Bauzeit bestehen, sofern das Risiko besteht, dass sich Brutvögel ansiedeln und später durch Bautätigkeit zu Schaden kommen.

Während der Bauzeit ist eine Vergrämung in den Bauflächen nicht möglich. In diesen regelmäßig frequentierten Bereichen ist eine Ansiedlung aufgrund der Störwirkung durch die Bautätigkeiten unwahrscheinlich, jedoch ist sie nicht vollständig auszuschließen. Ein Verlust solcher Gelege wird durch eine tägliche Kontrolle auf Besatz (Nester) vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträger, oder ggf. einen Mitarbeiter des LKN gewährleistet. Sollten Nester im Arbeitsbereich nachgewiesen werden, ist auch hier das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Sollte es während der Bautätigkeit zu unvorhersehbaren Baupausen von mehreren Tagen während der Brutzeit kommen, so ist durch eine Begehung sowie geeignete Vergrämungsmaßnahmen (s.o.) sicher zu stellen, dass sich keine Brutvögel im Nahbereich des Vorhabens während der Unterbrechung ansiedeln bzw. angesiedelt haben.

Entlang der Zuwegungen werden keine Vergrämungsmaßnahmen notwendig, da die im Umfeld potenziell brütenden Individuen an vorbeifahrende Fahrzeuge gewöhnt sind und zudem eine Vergrämung zu einem unverhältnismäßig großen Lebensraumverlust führen würde. Schrittgeschwindigkeit der Fahrzeuge vermeidet, dass passierende Jungvögel überfahren werden und stellt sicher, dass das Tötungsrisiko entlang der Zuwegungen nicht erhöht ist (nach Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018).

Auf diese Weise können Schädigungen von Kiebitzen in Folge der Baumaßnahme vermieden werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein



**Durch das Vorhaben betroffene Art
Silbermöwe (*Larus argentatus*)**

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch die Warfterweiterung werden keine potenziellen Bruthabitate der Silbermöwe in Anspruch genommen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ja nein

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 12 Reviere in mindestens 150 m Abstand zum Eingriffsbereich und vier Kolonien in einem Abstand von mehr als 200 m zum Eingriffsbereich erfasst. Da die Fluchtdistanz von 200 m in Bezug auf die Brutkolonien nicht unterschritten wird und auch die Einzelreviere weiter als 40 m entfernt zum Eingriffsbereich liegen, können erhebliche Störungen durch das Vorhaben für die Silbermöwe ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen



Durch das Vorhaben betroffene Art Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art
Sturmmöwe (*Larus canus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, ungefährdet	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten

Die Sturmmöwe zählt je nach Brutgebiet zu den Stand- bzw. Zugvögeln (Kurzstreckenzieher mit Winterquartier in Mittel- und Westeuropa, weniger Südosteuropa). Die Art hält sich ganzjährig als Brutvogel, Übersommerer oder Wintergast in Mitteleuropa auf.

Die Art brütet auf trockenem Untergrund meist auf Inseln, Landzungen oder in Sümpfen an Standorten mit kurzer Vegetation oft in der Nähe von Kulturland. Dichte hohe Vegetation und kahle Stellen meidet sie. Sturmmöwen führen monogame Saisonehen, die durch die Nist- und Brutplatztreue häufig über viele Jahre fortgesetzt werden.

Das Nest wird im Allgemeinen auf dem Boden, oft etwas erhöht auf einem kleinen Hügel oder auf kleinen Inseln, Bülte oder Baumstubben im Wasser errichtet. Der Legebeginn ist frühestens im letzten Apriltrittel. Die Gelegegröße umfasst meist 3 Eiern und die Jungen schlüpfen nach etwa 23-28 Tagen [2].

Sturmmöwen sind gegenüber Lärm am Brutplatz recht unempfindlich. Der allgemeine Störradius wird mit 10-50 m angegeben. In Bezug auf Brutkolonien ist eine erhöhte Fluchtdistanz von 200 m zu berücksichtigen [11], [12].

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Die Sturmmöwe ist über das gesamte nördliche Eurasien und im Nordwesten Nordamerikas verbreitet. In Deutschland ist die Art als Brutvogel v.a. an der Nord- und Ostseeküste anzutreffen, kleinere Kolonien finden sich aber bis tief ins Binnenland.

Der größte Teil der Population überwintert in küstennahen Bereichen Mittel- und Westeuropas. In Deutschland liegen die Hauptbrutgebiete der Art an der Nord- und Ostseeküste. Der mitteleuropäische Winterbestand wird mit 1.3 bis 2.1 Millionen Ex. angegeben [2].

Schleswig-Holstein:

Die Sturmmöwe ist in Schleswig-Holstein die am weitesten verbreitete Möwe mit zahlreichen kleinen Brutvorkommen entlang der Ostseeküste, im Binnenland und in großen Teilen des Wattenmeeres [5].

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurden rund um die Norderwarf Kolonien aus insgesamt 84 Brutpaaren der Sturmmöwe nachgewiesen. Eine Kolonie befindet sich etwa 7 m neben dem Eingriffsbereich, acht weitere Kolonien befinden sich in weniger als 200 m und ein Revier befindet sich in etwa 13 m Entfernung zum Eingriffsbereich.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Es ist möglich, dass Sturmmöwen im Bereich der Lager- und Bauflächen der Warfterweiterung zu brüten beginnen und mit Beginn der Bautätigkeiten das Gelege zerstört wird. Bei Bruten in unmittelbarer Nähe der Bau- und Lagerflächen ist es möglich, dass die Bautätigkeiten zu solch intensiven Störungen führen, dass das Nest verlassen wird. Auch ein solcher Fall ist als Tatbestand der Tötung i. S. des § 44 (1) Nr. 1 zu werten. Zudem ist für Jungvögel, welche die Zuwegungen überqueren, das Tötungsrisiko durch den Bauverkehr erhöht. Um Tötungen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s.u.).



Durch das Vorhaben betroffene Art
Sturmmöwe (*Larus canus*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von _____ bis _____)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Um Ansiedlungen von Brutvögeln im Bereich der Lager- und Bauflächen und in den angrenzenden Bereichen, in denen mit einer Flucht aufgrund der Bauarbeiten zu rechnen ist, zu verhindern, sind vor Beginn der Brutzeit (ab Ende Februar) Vergrämungsmaßnahmen einzurichten, sofern während der Brutzeit mit den Arbeiten begonnen wird. Hierzu werden Vergrämungsstangen mit min. 1,5 m Höhe und mit max. 15 m Abstand aufgestellt und rot-weißes Kunststoffband so angebracht, dass es sich frei an den Pflöcken bewegen, also flattern kann.

Sollte es vom Genehmigungsablauf her nicht möglich sein die Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit zu installieren, ist das Baufeld vor Einrichtung der Vergrämungsmaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Sofern in den zu vergrämenden Bereichen bereits Brutvögel angetroffen werden, wird das Nest markiert und es werden lediglich die unbesetzten Bereiche der Arbeitsflächen vergrämt. Der Abstand der Vergrämungsmaßnahmen zum Brutgelege sollte mehr als 200 m betragen, kann jedoch je nach Reviertyp verschieden sein und sollte daher durch die Umweltbaubegleitung (UBB, M5 V) individuell angepasst werden. Nach beendeter Brut wird auch in diesem Bereich vergrämt, um eine Ansiedlung von weiteren Brutvögeln zu verhindern. Sollten Nester im Arbeitsbereich, bzw. in den angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Im Bereich der Bodenlagerflächen bleibt die Vergrämungsmaßnahme während der gesamten Bauzeit bestehen, sofern das Risiko besteht, dass sich Brutvögel ansiedeln und später durch Bautätigkeit zu Schaden kommen.

Während der Bauzeit ist eine Vergrämung in den Bauflächen nicht möglich. In diesen regelmäßig frequentierten Bereichen ist eine Ansiedlung aufgrund der Störwirkung durch die Bautätigkeiten unwahrscheinlich, jedoch ist sie nicht vollständig auszuschließen. Ein Verlust solcher Gelege wird durch eine tägliche Kontrolle auf Besatz (Nester) vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträger, oder ggf. einen Mitarbeiter des LKN gewährleistet. Sollten Nester im Arbeitsbereich nachgewiesen werden, ist auch hier das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Sollte es während der Bautätigkeit zu unvorhersehbaren Baupausen von mehreren Tagen während der Brutzeit kommen, so ist durch eine Begehung sowie geeignete Vergrämungsmaßnahmen (s.o.) sicher zu stellen, dass sich keine Brutvögel im Nahbereich des Vorhabens während der Unterbrechung ansiedeln bzw. angesiedelt haben.

Entlang der Zuwegungen werden keine Vergrämungsmaßnahmen notwendig, da die potenziell im Umfeld brütenden Individuen an vorbeifahrende Fahrzeuge gewöhnt sind und zudem eine Vergrämung zu einem unverhältnismäßig großen Lebensraumverlust führen würde. Schrittgeschwindigkeit der Fahrzeuge vermeidet, dass passierende Jungvögel überfahren werden und stellt sicher, dass das Tötungsrisiko entlang der Zuwegungen nicht erhöht ist (nach Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018).

Auf diese Weise können Schädigungen von Sturmmöwen in Folge der Baumaßnahme vermieden werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen



Durch das Vorhaben betroffene Art Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Im Nahbereich um die überplanten Bereiche sind Sturmmöwen Kolonien und Reviere nachgewiesen. Diese Brutstandorte können aufgrund einer störungsbedingten Entwertung durch die Bautätigkeiten bzw. Vergrünerungsmaßnahmen verloren gehen. Als Brutvogel der Strandlebensräume ist die Sturmmöwe aufgrund häufiger natürlicher Veränderungen in der Lage den Brutstandort kleinräumig zu verschieben. Im weiteren Umfeld stehen ausreichend andere geeignete Flächen in der Umgebung zur Verfügung, welche die gleichen Habitateigenschaften besitzen. Zusätzlich werden im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Salzwiesenbereiche aufgewertet, die anschließend auch als Brutlebensraum für die Sturmmöwe zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass die Sturmmöwe andere geeignete Flächen in der Umgebung nutzen kann (Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018). Somit werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zerstört, da die Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	
<i>Die im Rahmen der Planung erfolgenden Störungen von Sturmmöwen führen möglicherweise zur Verschiebung der Lebensraumnutzung zu weiter vom Eingriff entfernten Bereichen. Die Störung ist ausschließlich temporär und im nächsten Jahr stehen die Bruthabitate wieder zur Verfügung. Die Störungen werden demzufolge zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</i> <i>In Ausnahmefällen können Störungen auch zur Aufgabe des Brutplatzes führen (s. 3.1). Dies wird durch die Vergrämungsmaßnahme ausreichend verhindert.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



15.2 Vogelgilden

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde		
Bodenbrüter des Offenlandes		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat <input type="checkbox"/> RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Dieser Gruppe gehören u.A. die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an: Austernfischer, Bachstelze, Wiesenpieper.</p> <p>Als Brutlebensraum bevorzugen diese Arten offene Kulturlandschaften wie Acker- und Grünlandgebiete, die durchaus auch Gehölzstrukturen aufweisen können, solange diese nicht zu dicht sind. Es handelt sich dabei um anpassungsfähige, euryöke Arten, für die eine dynamische Nutzung der verschiedenen Habitate charakteristisch ist, d.h. eine enge Bindung an bestimmte Lebensraumtypen besteht in der Regel nicht, wohl aber eine Bindung an die Struktur (z.B. Offenfläche mit entsprechendem Nahrungsangebot und Möglichkeiten zur Nestanlage).</p> <p>Hinsichtlich der Brutbiologie ist festzustellen, dass die Arten durchweg Bodenbrüter sind, ihr Nest also fast immer auf dem Boden in dichter Gras- und Krautvegetation anlegen, wobei die Neststandorte jedes Jahr neu ausgewählt werden [44], [29].</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u></p> <p>Offenlandarten haben ihre Verbreitungsschwerpunkte tendenziell in den offenen Tieflandgebieten bzw. Flussniederungen, wohingegen höhere Lagen der (Mittel)Gebirge sowie große, zusammenhängende Wälder gemieden werden [2], [1].</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <p>In Schleswig-Holstein sind die Arten dieser Gilde weit verbreitet und haben große Bestände von mehreren Tausend Brutpaaren. Sie sind als ungefährdet anzusehen, so dass sie auch nur auf Gildenebene abzuprüfen sind.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet rund um die Norderwarft wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 die Wiesenbrüter Austernfischer, Bachstelze und Wiesenpieper nachgewiesen.</p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Es ist möglich, dass Brutvögel des Offenlandes im Bereich der Lager- und Bauflächen der Warfterweiterung zu brüten beginnen und mit Beginn der Bautätigkeiten das Gelege zerstört wird. Bei Bruten in unmittelbarer Nähe zu Bau- und Lagerflächen ist es möglich, dass die Bautätigkeiten zu solch intensiven Störungen führen, dass das Nest verlassen wird. Zudem ist für Jungvögel, welche die Zuwegungen überqueren, das Tötungsrisiko durch den Bauverkehr erhöht.</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde**
Bodenbrüter des Offenlandes

Um den Tatbestand der Tötung i. S. des § 44 (1) Nr. 1 in den genannten Fällen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s.u.).

Durch die Veränderung der Bodenoberflächen während der Bauphase ist zudem nicht ausgeschlossen, dass sich Austernfischer im Bereich von Rohböden oder temporären Gewässern ansiedeln. Ein Verlust solcher Gelege wird durch eine tägliche Kontrolle auf Besatz (Nester) vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträger gewährleistet. Sollten Nester im Arbeitsbereich nachgewiesen werden, wird das weitere Vorgehen mit der UBB abgestimmt (vgl. M5 V).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Um Ansiedlungen von Brutvögeln im Bereich der Lager- und Bauflächen zu verhindern, sind vor Beginn der Brutzeit (ab 1. März) Vergrämungsmaßnahmen einzurichten, sofern während der Brutzeit mit den Arbeiten begonnen wird. Hierzu werden Vergrämungsstangen mit min. 1,5 m Höhe und mit max. 15 m Abstand aufgestellt und rot-weißes Kunststoffband so angebracht, dass es sich frei an den Pflöcken bewegen, also flattern kann.

Sollte es vom Bauablauf her nicht möglich sein die Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit zu installieren, ist das Baufeld vor Einrichtung der Vergrämungsmaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Sofern in den zu vergrämenden Bereichen bereits Brutvögel angetroffen werden, wird das Nest markiert und es werden lediglich die unbesetzten Bereiche der Arbeitsflächen vergrämt. Der Abstand der Vergrämungsmaßnahmen zum Brutgelege sollte ca. 50 m betragen, kann jedoch je nach Art verschieden sein und sollte daher durch die Umweltbaubegleitung (UBB, M5 V) individuell angepasst werden. Nach beendeter Brut wird auch in diesem Bereich vergrämt, um eine Ansiedlung von weiteren Brutvögeln zu verhindern.

Im Bereich der Bodenlagerflächen bleibt die Vergrämungsmaßnahme während der gesamten Bauzeit bestehen, sofern das Risiko besteht, dass sich Brutvögel ansiedeln und später durch Bautätigkeit zu Schaden kommen.

In den regelmäßig frequentierten Bereichen der Baufelder und Zuwegungen ist eine Vergrämung hingegen nicht möglich. In diesen Bereichen ist eine Ansiedlung aufgrund der Störwirkung durch die Bautätigkeiten unwahrscheinlich, jedoch ist sie nicht vollständig auszuschließen. Ein Verlust solcher Gelege wird durch eine tägliche Kontrolle auf Besatz (Nester) vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträger gewährleistet. Sollten Nester im Arbeitsbereich nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen (vgl. M5 V). Solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. Zustimmung zur Umsetzung des Geleges oder Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde), werden die Baumaßnahmen dann soweit eingeschränkt, wie es für eine erfolgreiche Brut erforderlich ist.

Sollte es während der Bautätigkeit zu unvorhersehbaren Baupausen von mehreren Tagen während der Brutzeit kommen, so ist durch eine Begehung sowie geeignete Vergrämungsmaßnahmen (s.o.) sicher zu stellen, dass sich keine Brutvögel im Nahbereich des Vorhabens während der Unterbrechung ansiedeln bzw. angesiedelt haben.

Entlang der Zuwegungen werden keine Vergrämungsmaßnahmen notwendig, da die potenziell im Umfeld brütenden Individuen an vorbeifahrende Fahrzeuge gewöhnt sind und zudem eine Vergrämung zu einem unverhältnismäßig großen Lebensraumverlust führen würde. Schrittgeschwindigkeit der Fahrzeuge vermeidet, dass passierende Jungvögel überfahren werden und stellt sicher, dass das Tötungsrisiko entlang der Zuwegungen nicht erhöht ist (nach Absprache mit dem LLUR vom 09.11.2018).

Auf diese Weise können Schädigungen von Brutvögeln in Folge der Baumaßnahme vermieden werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein



Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde	
Bodenbrüter des Offenlandes	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Durch die Bautätigkeiten und Vergrämungsmaßnahmen gehen temporär durch störungsbedingte Entwertung Bruthabitats verloren. Da sich die Bodenbrüter des Offenlandes jedes Jahr wieder ein neues Nest suchen und auch nicht brutplatztreu sind, ist davon auszugehen, dass bei Bedarf auch andere geeignete Flächen in der Umgebung, die ausreichend zur Verfügung stehen, genutzt werden. Zusätzlich werden im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Salzwiesenbereiche aufgewertet, die anschließend auch als Brutlebensraum zur Verfügung stehen. Somit werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zerstört, da die Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde Bodenbrüter des Offenlandes	
<i>Die im Rahmen der Planung erfolgenden Störungen von Offenlandarten führen möglicherweise zur Verschiebung der Lebensraumnutzung zu weiter vom Eingriff entfernten Bereichen. Da im Umland ausreichend Grünlandbereiche zur Verfügung stehen, werden die Störungen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</i> <i>In Ausnahmefällen können Störungen auch zur Aufgabe des Brutplatzes führen (s. 3.1). Dies wird durch die Vergrämungsmaßnahme ausreichend verhindert.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der Siedlungsbiotope Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input type="checkbox"/> RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<i>Dieser Gruppe gehören die folgende im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Art an:</i> Hänfling <i>Der Hänfling ist eine Art, die ihre Nester jedes Jahr neu in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölz- und Gebäudestrukturen frei anlegt. Bei dem Hänfling handelt es sich um eine eher häufige, weit verbreitete Art, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos ist und verschiedene Strukturen zur Brut nutzt.</i>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> <i>Der Hänfling wird auf der roten Liste Deutschland als gefährdet geführt.</i>		
<u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Der Hänfling ist in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet [5] und befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand.</i>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<i>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurden drei Reviere des Hänflings im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eines befand sich auf der Norderwarf.</i>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da keine Eingriffe in Gehölze erfolgen, ist die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von nicht fliegenden Jungvögeln (auch durch Brutaufgabe durch pot. Störungen) ausgeschlossen.</i>		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende September)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Maßnahmen zum Schutz vom Hänfling sind nicht erforderlich, da die Art in Gehölzen brütet, die nicht von dem Vorhaben betroffen sind</i>		
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<p>Durch das Vorhaben betroffene Gilde Arten der Siedlungsbiotope Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer</p>	
<p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</p>	
<p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><i>Durch die Warfterweiterung werden keine potenziellen Bruthabitate des Hänflings in Anspruch genommen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><i>Der Hänfling als unempfindliche Art ist an die Anwesenheit von Menschen und deren Tätigkeiten gewöhnt.</i></p>	



Durch das Vorhaben betroffene Gilde Arten der Siedlungsbiotope Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer	
<i>Bautätigkeiten im Umfeld seines Brutstandorts werden keine erhebliche Störung auslösen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



15.3 Rastvögel

Durch das Vorhaben betroffene Art Ringelgans (<i>Branta bernicla</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. Besondere Verantwortung SH	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten		
<p>Die Ringelgans gehört zu den Zugvögeln. Im Sommer ist sie in ihrem Brutgebiet in der arktischen Tundra in Nordamerika, in Kanada, auf Grönland, auf Island und entlang des Russischen Polarmeeres anzutreffen. Ihr Winterquartier liegt entlang der Atlantikküste und der Nordseeküste von Frankreich, Großbritannien bis nach Skandinavien.</p> <p>Die Art brütet in Küstennähe mit Südwasserseen der Tundra. Die Mauserplätze der Ringelgans befinden sich ebenfalls in Küstennähe. Außerhalb der Brutzeit ist sie an Flachküsten mit Wattflächen zur Nahrungssuche gebunden [2]. Wie andere Gänsearten ist auch die Ringelgans gesellig und findet sich im Allgemeinen immer in großen Scharen und Trupps zusammen.</p> <p>Als Bodenbrüter werden im Juni 3-5 Eier an meist etwas erhöhte bzw. auf apere Stellen gelegt. Die flachen Mulden werden zuvor mit Flechten, Moosen, Gräsern und Nestdunen ausgekleidet. Die Brutzeit beträgt 24-26 Tage [2].</p> <p>Rastvögel und Überwinterungsgäste weisen, im Gegensatz zu der gleichen Art die im betroffenen Gebiet als Brutvogel vorkommt, eine andere Störempfindlichkeit auf. Durch das Auftreten in größeren Trupps sind sie weniger Lärmempfindlich. Gefahren werden in erster Linie optisch wahrgenommen. Zudem besitzen Rastvögel ein ausgeprägtes Meidungsverhalten, insbesondere gegenüber senkrechten Strukturen [11].</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
Die Ringelgans ist zirkumpolar im arktischen Eurasien und Nordamerika verbreitet. Deutschland liegt außerhalb des Brutgebiets der Art. Der größte Teil der weltweiten Population überwintert in Mitteleuropa in küstennahen Bereichen der Ost- und Südküste Großbritanniens, im Deltagebiet der Niederlande und entlang der Westküste Frankreichs. In Deutschland liegen die Hauptrastgebiete der Art an der Nordseeküste [2].		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
In Schleswig-Holstein befinden sich die Rastgebiete der Ringelgans fast ausschließlich im Wattenmeer an der Nordseeküste und auf den Halligen [2].		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Rahmen des Rastvogel-Monitorings in den Jahren 2013-2017 wurden auf der Hallig Nordstrandischmoor in dem Zählgebiet IH5 Rasttrupps von über 2.900 Individuen der Ringelgans festgestellt. Das Gebiet gilt als typisches Rastgebiete. Das Rastvorkommen im Untersuchungsgebiet wurde als landesweit bedeutsam eingestuft. Die zahlenmäßig höchsten Rastvogelbestände sind auf Nordstrandischmoor im Frühjahr (April) und Herbst (Oktober) zu verzeichnen. Der höchste Rastbestand der Ringelgans wurde im April gezählt.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art
Ringelgans (*Branta bernicla*)

Durch das für diese Artengruppe generell ausgeprägte Meidungsverhalten, sind für die Ringelgans keine baubedingten Tötungen zu erwarten. Aufgrund der grundsätzlich hohen Mobilität von Vögeln und der Nichtbetroffenheit von Brutstätten ist für Rastvögel nicht mit vorhabenbedingten Tötungen zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von _____ bis _____)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen sind für Ringelgänse nicht erforderlich.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch die Warfterweiterung werden in geringem Umfang Salzwiesen überbaut und temporär störungsbedingt entwertet, die potenzielle Nahrungs- bzw. Rasthabitats für die Ringelgans darstellen. Da im Umfeld jedoch



Durch das Vorhaben betroffene Art	
Ringelgans (<i>Branta bernicla</i>)	
<i>ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind, ist der geringfügige und teils temporäre Flächenverlust unbedeutend. Zusätzlich werden im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Salzwiesenbereiche aufgewertet, die anschließend auch als Rasthabitat für die Ringelgans zur Verfügung stehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Rastvögel sind grundsätzlich flexibel in der Wahl ihres Rasthabitats und besitzen generell ein ausgeprägtes Meidungsverhalten. Sobald die Bautätigkeiten in Gange sind und sich Rastvögel gestört fühlen, weichen sie auf benachbarte Flächen aus. Die Bauarbeiten werden abschnittsweise durchgeführt und es stehen ausreichend Flächen zum Ausweichen in direkter Umgebung zur Verfügung. Zusätzlich werden im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Salzwiesenbereiche aufgewertet, die anschließend auch als Rasthabitat für die Ringelgans zur Verfügung stehen. Es ist daher mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Weißwangengans (Branta leucopsis)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RLD <input type="checkbox"/> RL SH Besondere Verantwortung SH
	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<p>Die Weißwangengans zählt zu den Zugvögeln (Langstreckenzieher mit Winterquartier in Mitteleuropa). Die Art hält sich i.d.R. zwischen Oktober / November und März / Mai in den mitteleuropäischen Überwinterungsgebieten auf [2].</p> <p>Die Weißwangengans brütet meist in Kolonien auf Felsklippen, Felsbändern oder Felsvorsprüngen hoch über Talgründen. Als Nest verwendet sie flache Mulden in die sie 4-5 Eier legt. Die Jungen schlüpfen nach 24-25 Tagen. Von den Brutplätzen getrennt nutzt sie als Nahrungs- und Aufzuchtgebiete Flächen mit dichter Vegetation. Als Rastlebensraum auf dem Zug bzw. im Winter bevorzugt die Art Salzwiesen und Vorlandflächen sowie Weiden, Wiesen und Äcker [2], [3].</p> <p>Rastvögel und Überwinterungsgäste weisen, im Gegensatz zu der gleichen Art die im betroffenen Gebiet als Brutvogel vorkommt, eine andere Störempfindlichkeit auf. Durch das Auftreten in größeren Trupps sind sie weniger Lärmempfindlich. Gefahren werden in erster Linie optisch wahrgenommen. Zudem besitzen Rastvögel ein ausgeprägtes Meidungsverhalten, insbesondere gegenüber senkrechten Strukturen [11].</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein	
<p><u>Deutschland:</u></p> <p>Die Weißwangengans besiedelt neben Grönland und Spitzbergen v.a. die arktischen Gebiete Sibiriens. Deutschland liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, wurde in Teilen (auch in Schleswig-Holstein) zuletzt aber vereinzelt besiedelt.</p> <p>Der größte Teil der sibirischen Population überwintert überwiegend in Mitteleuropa in küstennahen Bereichen. In Deutschland liegen die Hauptrastgebiete der Art an der Nordseeküste. Der mitteleuropäische Winterbestand wird mit über 370.000 Ex. angegeben [2].</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <p>In Schleswig-Holstein befinden sich die Rastgebiete der Weißwangengans fast ausschließlich an der Nordseeküste. Kleinere Rastpopulationen gibt es auch an der Elbe [2], [3].</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Rahmen des Rastvogel-Monitorings in den Jahren 2013-2017 wurden auf der Hallig Nordstrandischmoor in dem Zählgebiet IH5 Rasttrupps von über 4.850 Individuen der Weißwangengans festgestellt. Das Gebiet gilt als typisches Rastgebiet. Das Rastvorkommen im Untersuchungsgebiet wurde als landesweit bedeutsam eingestuft. Die zahlenmäßig höchsten Rastvogelbestände sind auf Nordstrandischmoor im Frühjahr (April) und Herbst (Oktober) zu verzeichnen. Der höchste Rastbestand der Weißwangengans wurde im April gezählt.</p>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch das für diese Artengruppe generell ausgeprägte Meidungsverhalten, sind für die Weißwangengans keine baubedingten Tötungen zu erwarten. Aufgrund der grundsätzlich hohen Mobilität von Vögeln und der Nichtbetroffenheit von Brutstätten ist für Rastvögel nicht mit vorhabenbedingten Tötungen zu rechnen.</p>	



Durch das Vorhaben betroffene Art
Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Maßnahmen zum Schutz von Individuen sind für Weißwangengänse nicht erforderlich.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch die Warfterweiterung werden in geringem Umfang Salzwiesen überbaut und temporär störungsbedingt entwertet, die potenzielle Nahrungs- bzw. Rasthabitate für die Weißwangengans darstellen. Da im Umfeld jedoch ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind, ist der geringfügige Flächenverlust unbedeutend. Zusätzlich werden im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Salzwiesenbereiche aufgewertet, die anschließend auch als Rasthabitat für die Weißwangengans zur Verfügung stehen.



Durch das Vorhaben betroffene Art Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Rastvögel sind grundsätzlich flexibel in der Wahl ihres Rasthabitats und besitzen generell ein ausgeprägtes Meidungsverhalten. Sobald die Bautätigkeiten in Gänge sind und sich Rastvögel gestört fühlen, weichen sie auf benachbarte Flächen aus. Die Bauarbeiten werden abschnittsweise durchgeführt und es stehen ausreichend Flächen zum Ausweichen in direkter Umgebung zur Verfügung. Zusätzlich werden im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Salzwiesenbereiche aufgewertet, die anschließend auch als Rasthabitat für die Weißwangengans zur Verfügung stehen. Es ist daher mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein